

---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

## **Detailanträge zur Revision des Umweltschutzgesetzes (USG)**

Artikel	Antrag	Begründung
<b>Lärm</b>		
Art. 22 Abs. 2 lit. b	Ergänzung des 2. Absatzes, sinnvollerweise als Bst. b: für jede Wohneinheit ein ruhiger Raum vorhanden ist. Bst. c wären dann die Aussenräume wie alt Bst. b.	<p>Die Kompensation ist im Revisionsvorschlag ein zentrales Element. Mit ruhigen lärmabgewandten Räumen kann sichergestellt werden, dass jede Wohneinheit eine ruhige Seite hat. Mit der Definition im Revisionsvorschlag ist dieser Ansatz jedoch nicht vollständig gewährleistet. Gemäss Vorschlag wird beim Aussenraum auch nur die Einhaltung des Grenzwertes am Tag gefordert.</p> <p>Im Erläuterungsbericht wird die ruhige Gebäudefassade ebenfalls thematisiert. Es wird dort ausgeführt, dass der Ansatz, wonach jede Wohnung an eine ruhige Fassade angrenzen soll, bei Gebäuden mit vielen kleinen Wohnungen an lauten Lagen aufgrund der kleinteiligen Grundrisse an Grenzen stösst. Unsere Erfahrung im Vollzug zeigt allerdings, dass sich auch an solchen Lagen nachhaltige Lösungen finden lassen.</p> <p>Eventualiter stellen wir den Antrag, dass Art. 22 Abs. 2 lit. b so angepasst wird, dass der nötige ruhige Aussenraum nicht beim, sondern am Gebäude bzw. mit Bezug zur Wohneinheit zur Verfügung stehen muss, damit wenigstens so der Anschluss an eine ruhige Fassade gewährleistet ist und es sich wirklich um einen privaten Aussenraum handelt.</p> <p>Zu bedenken ist im Weiteren, dass die neue Stossrichtung dazu führen kann, dass die Baukosten für städtischen Wohnraum steigen und gegenüber heute verteuert würden und in der Folge die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer möglicherweise länger als sinnvoll an der älteren Bausubstanz festhalten. Das wäre auch aus energetischer Sicht kontraproduktiv ist gilt es zu vermeiden.</p>

Artikel	Antrag	Begründung
Art. 22 Abs. 2 lit. d USG (neu)	Ergänzung des Art. 22 Abs. 2 USG mit lit. d, in dem für alle lärmempfindlichen Nichtwohnräume (Betriebsräume, Schulräume, Spitalzimmer, klassische Hotelzimmer) die Einhaltung der IGW ebenfalls mindestens teilweise vorgeschrieben wird oder aber die Installation einer mechanischen Belüftung notwendig ist.	Umgang mit lärmempfindlichen Betriebsräumen Mit der Formulierung «die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen» gilt Art. 22 USG für Wohnräume und auch für lärmempfindliche Betriebsräume. In Abs. 2 kommt nun eine Differenzierung und es werden Anforderungen nur für Wohnen festgelegt. Gemäss den Erläuterungen (S. 53) gilt für Gewerbebauten mit lärmempfindlichen Nutzungen, aber ohne Wohneinheiten, nur Buchstabe c. Damit würde der bisherige Lärmschutz für Betriebsräume entfallen. Bisher bestand ein Konsens, dass Betriebsräume zumindest am Lüftungsfenster die IGW einhalten oder aber mechanisch belüftet werden müssen.
Art. 24 Abs. 1 USG	In der LSV ist zu ergänzen, dass bei Betriebsräumen, Schulzimmern und klassischen Hotelzimmern die Anforderung entfällt, wenn die Räume über eine mechanische Belüftung verfügen.	Die Anforderungen von Art. 24 Abs. 1 USG gelten sowohl für Wohnräume als auch für Betriebsräume. Bei den Betriebsräumen, Schulzimmern und klassischen Hotelzimmern sind wir allerdings der Meinung, dass eine mechanische Belüftung reicht, falls die PW selbst bei den Lüftungsfenstern nicht eingehalten werden können.
Generell	Ganzzahlige Wohnungsgrössen mit halben Zimmern ergänzen (z.B. 3 / 3 ½).	Zur Tabelle mit den Konkretisierungen von Art. 22 Abs. 2 lit. a (Erläuterungsbericht S. 54): <i>Wohnungsgrössen:</i> Neue Wohnungen haben fast immer halbe Zimmer. Nur im Altbau gibt es noch ganzzahlige Wohnungen.
Generell	Begriff <i>ruhige lärmempfindliche Räume</i> durch <i>Räume mit einem Fenster unter dem IGW</i> ersetzen.	Der Begriff «ruhige» Räume ist unklar.

Artikel	Antrag	Begründung																										
Generell	Drittelsregelung mit Ausnahmen für 2 und 2 ½ Zimmer-Wohnungen gemäss beiliegender Tabelle.	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3" data-bbox="1032 229 1581 284">Wohnung</th> </tr> <tr> <th data-bbox="1032 284 1211 363">Anzahl Zimmer</th> <th data-bbox="1211 284 1357 363">Räume total</th> <th data-bbox="1357 284 1581 363">Max. Anzahl Räume Raumtyp rot</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1032 363 1211 411">1 bis 1.5</td> <td data-bbox="1211 363 1357 411">1</td> <td data-bbox="1357 363 1581 411">0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1032 411 1211 459">2 bis 2.5</td> <td data-bbox="1211 411 1357 459">2</td> <td data-bbox="1357 411 1581 459">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1032 459 1211 507">3 bis 3.5</td> <td data-bbox="1211 459 1357 507">3</td> <td data-bbox="1357 459 1581 507">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1032 507 1211 555">4 bis 4.5</td> <td data-bbox="1211 507 1357 555">4</td> <td data-bbox="1357 507 1581 555">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1032 555 1211 603">5 bis 5.5</td> <td data-bbox="1211 555 1357 603">5</td> <td data-bbox="1357 555 1581 603">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1032 603 1211 651">6 bis 6.5</td> <td data-bbox="1211 603 1357 651">6</td> <td data-bbox="1357 603 1581 651">2</td> </tr> </tbody> </table>			Wohnung			Anzahl Zimmer	Räume total	Max. Anzahl Räume Raumtyp rot	1 bis 1.5	1	0	2 bis 2.5	2	1	3 bis 3.5	3	1	4 bis 4.5	4	1	5 bis 5.5	5	1	6 bis 6.5	6	2
Wohnung																												
Anzahl Zimmer	Räume total	Max. Anzahl Räume Raumtyp rot																										
1 bis 1.5	1	0																										
2 bis 2.5	2	1																										
3 bis 3.5	3	1																										
4 bis 4.5	4	1																										
5 bis 5.5	5	1																										
6 bis 6.5	6	2																										

Artikel	Antrag	Begründung
<b>Altlasten</b>		
Kinderspielplätze, Art. 32c Abs. 1 Bst. b, 1 <sup>bis</sup> und 4, Art. 32e <sup>bis</sup> und Art. 32e <sup>ter</sup>	Die geplante Änderung des USG hinsichtlich der Untersuchungen und Sanierungen von Kinderspielplätzen und Hausgärten ist zurückzustellen bzw. zu überarbeiten.	<p>Aus altlastenrechtlicher Sicht ist das Thema nicht prioritär. Es würden zudem im Bereich Altlasten Ressourcen gebunden werden, die für den Abschluss der Voruntersuchungen benötigt werden. Bei belasteten Standorten werden Böden mit sensibler Nutzung (wie Kinderspielplätze und Hausgärten) ohnehin bereits in der Gefährdungsabschätzung betrachtet.</p> <p>Wir schlagen statt der vorgesehenen Änderung des USG vor, mit Geldern aus dem VASA-Fonds den kantonalen Bodenfachstellen finanzielle Mittel für systematische Bodenuntersuchungen zur Verfügung zu stellen. Damit würde eine systematische Herangehensweise und ein kontrollierter bzw. bewältigbarer Vollzug gewährleistet werden. Ausserdem sollte anschliessend bei notwendigen Sanierungen keine Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Flächen hinsichtlich der finanziellen Unterstützung gemacht werden. Eine solche Ungleichbehandlung zwischen privaten und öffentlichen Flächen kennt das Altlastenrecht und der Bodenschutz bisher nicht.</p>
	Wenn die Umsetzung in der vorliegenden Form in Kraft tritt, ist die gleichzeitige Veröffentlichung einer Vollzugshilfe vorzusehen.	<p>In dieser Vollzugshilfe sind die offenen Fragestellungen zum Vollzug der vorgesehenen Untersuchungen und Sanierungen von Kinderspielplätzen und privaten Hausgärten im Detail abzuhandeln, da das geplante Vorgehen bei der Sanierung privater Flächen in keiner Weise dem etablierten Altlastenvollzug entspricht. Mit dem Inkrafttreten des revidierten USG müssen diese beantwortet sein, da ansonsten gegenüber privaten Eigentümern nur ungenau Auskunft gegeben werden kann und damit ein erhebliches Prozessrisiko besteht.</p> <p>Laut erläuternden Bericht wird im Fall von Sanierungen privater Flächen der Kanton erst mit dem Schlussbericht in den Prozess involviert. Dieses Vorgehen steht im Gegensatz zu allen anderen Abläufen im Altlastenvollzug, bei denen jede Untersuchung von der Behörde bewilligt werden muss und insbesondere vor einer Sanierung der Sanierungsbedarf verfügt werden muss. Unserer Meinung nach birgt das geplante Vorgehen, dass Behörden erst nach der Sanierung privater Flächen involviert werden, verschiedene Risiken, etwa dass fachliche Anforderungen nicht erfüllt sind, aber gleichzeitig VASA-Abgeltungen einfordert werden.</p>

Artikel	Antrag	Begründung
Art. 32e <sup>bis</sup> Abs. 2	Die Frist für den Abschluss der Voruntersuchungen ist auf 31. Dezember 2035 zu verlängern	<p>Für den Kanton Luzern ist das Ziel, die Voruntersuchung bis Ende 2028 abzuschliessen, nicht erreichbar. Nach der Überarbeitung des Verdachtsflächenkatasters muss noch eine grosse Anzahl an Standorten neu als untersuchungsbedürftig in den Kataster der belasteten Standorte aufgenommen werden, so dass der Kanton Luzern innerhalb der Frist ca. 1000 Voruntersuchungen auslösen und abschliessen muss. Dabei wird die Zahl der untersuchungsbedürftigen Standorte auch aufgrund von neuen relevanten Stoffgruppen zusätzlich steigen (z.B. PFAS-Problematik).</p> <p>Zu bedenken ist darüber hinaus, dass für den fristgerechten Abschluss auch die Fachbüros mehr personelle Ressourcen benötigen. Dafür müssen zunächst erst Fachkräfte ausgebildet werden.</p>
Art. 32e <sup>bis</sup> Abs. 3	<p>Auch die Frist zum Abschluss der Sanierungen ist zu verlängern. Wir beantragen, die Frist für die Überwachungsmassnahmen und die baulichen Sanierungsmassnahmen auf 31. Dezember 2060 zu verlängern.</p> <p>Zudem beantragen wir, dass Überwachungsmassnahmen, die nach Abschluss der baulichen Sanierungsmassnahmen zur Feststellung des Sanierungsziels vorgesehen werden, auch dann abgeltungsberechtigt sind, wenn sie nach der Frist durchgeführt werden.</p>	<p>Für den altlastenrechtlichen Vollzug im Kanton Luzern ist die vorgesehene Frist für den Abschluss der baulichen Sanierungsmassnahmen von 2040 nicht realistisch.</p> <p>Sanierte Standorte müssen oftmals nach der eigentlichen Sanierung noch überwacht werden, um den Sanierungserfolg zu dokumentieren. Überwachungsmassnahmen bei diesen Standorten müssten weiterhin abgeltungsberechtigt sein, da diese Überwachungen zur Sanierung gehören.</p>

Artikel	Antrag	Begründung
	Für in-situ-Sanierungen, bei denen die baulichen Massnahmen vor der entsprechenden Frist abgeschlossen worden sind, bei denen aber erst nach der Frist wider Erwarten kein Sanierungserfolg festgestellt werden kann, ist eine Ausnahmeregelung für die Abgeltung weiterer Sanierungsmassnahmen vorzusehen.	In den Erläuterungen zu diesem Artikel wird bestimmt, dass bis Ende 2040 die baulichen Sanierungsmassnahmen abgeschlossen sein müssen. Bei in-situ-Massnahmen kann sich nach ein paar Jahren zeigen, dass kein Sanierungserfolg besteht und anschliessend die Sanierungsmassnahme gewechselt werden muss. Bei der beschriebenen Auslegung des Artikels, dass Folgekosten für baulichen Sanierungsmassnahmen nicht mehr abgegolten werden, dürfte dazu führen, dass – entgegen der vom Bund verfolgten Stossrichtung – Dekontaminationsmassnahmen gegenüber in-situ-Massnahmen bevorzugt werden. was zu unerwünschten Mehrbelastungen für die Umwelt führt (zusätzliches Deponievolumen, Transporte usw.).
Art. 32e <sup>bis</sup> Abs. 4	Mit der Verlängerung der Frist zum Abschluss der Voruntersuchungen ist die Frist zum Abschluss der Sanierungen entsprechend zu verlängern. Wir beantragen, auch die Frist für die Sanierung der Schiessanlagen auf 2060 zu verlängern.	Die Sanierungen von Schiessanlagen sind oftmals als nicht dringlich einzustufen, daher kann die Frist entsprechend der anderen Fristen verlängert werden.
Art. 32e <sup>bis</sup> Abs. 8	Die Fristen für die pauschalen Abgeltungen an die kantonalen Behörden ist entsprechend der oben beantragten Verlängerungen der Fristen für die Voruntersuchungen (2035) und die Sanierungen (2060) ebenfalls zu verlängern.	Für den Kanton Luzern ist das Ziel, die Voruntersuchung bis Ende 2028 abzuschliessen, nicht erreichbar. Entsprechend sind auch die Fristen für die pauschalen Abgeltungen zu verlängern, da dem Kanton ansonsten diese Mittel für die Bereitstellung von Ressourcen insbesondere zum Abschluss der Sanierungen fehlen würden.